

# Adresspendent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Dellin SW 61, Dreilbündstr. 5

69. Jahrgang

Berlin, den 12. Dezember 1931

Nummer 99

## Sicherung oder Vernichtung durch Notverordnung?

Trotz eindringlicher Mahnung und Warnung aller maßgebenden Vertreter der deutschen Arbeiterschaft hat sich Reichskanzler Dr. Brüning am 8. Dezember die diktatorische Ermächtigung zur Inkraftsetzung einer Notverordnung geben lassen, die einen so tiefen Eingriff in jeden einzelnen Haushalt im deutschen Volke darstellt, daß man eigentlich kaum noch in der Lage ist, Ungerechtigkeiten auszuweichen. Es fehlt uns daher auch zunächst die Möglichkeit, mit verantwortungsbewußter Zuverlässigkeit sagen zu können oder zu dürfen, ob diese „Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens“ das deutsche Volk nicht noch tiefer ins Elend führt, oder ob sie als ein Schlüsselstück unter die bisherige privatkapitalistische Zerrüttung der deutschen Wirtschaft und des Volksstaates nach innen wie außen beurteilt werden kann. Der für die deutschen Arbeiter und ihre Familien am schwersten ins Gewicht fallende sechste Teil dieser Notverordnung entfällt nach dem „Reichsgesetzblatt“ Nr. 79 vom 9. Dezember in zwei Kapiteln folgende.

### Arbeitsrechtliche Vorschriften

#### Kapitel I

#### Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten

##### § 1

Alle am Tage des Inkrafttretens dieses Kapitels laufenden Tarifverträge (Lohn-, Mantel- und andre Tarifverträge) laufen, wenn sie nicht auf längere Dauer abgeschlossen sind oder wenn die Tarifvertragsparteien nicht nach dem Inkrafttreten dieses Kapitels eine andre Dauer vereinbaren, mit dem 30. April 1932 ab.

##### § 2

(1) Falls die Lohn- oder Gehaltsätze eines am Tage des Inkrafttretens dieses Kapitels laufenden Tarifvertrags höher liegen als die des entsprechenden Tarifvertrags für den 10. Januar 1927, gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1932 die niedrigeren Lohn- oder Gehaltsätze dieses Tarifvertrags als in dem laufenden Tarifvertrag vereinbart.

(2) Liegen die Lohn- oder Gehaltsätze des laufenden Tarifvertrags mehr als zehn vom Hundert über denen des entsprechenden Tarifvertrags für den 10. Januar 1927, so tritt lediglich eine Kürzung um zehn vom Hundert ein; bei Lohn- oder Gehaltsätzen, die seit dem 1. Juli 1931 nicht tarifvertraglich herabgesetzt worden sind, tritt an Stelle des Satzes von zehn vom Hundert der Satz von fünfzehn vom Hundert.

(3) Die Lohn- oder Gehaltsätze der Arbeiter und Angestellten des Kohlen- und Kalibergbaues und derjenigen Arbeiter und Angestellten, für die am 10. Januar 1927 eine tarifvertragliche Regelung der Lohn- oder Gehaltsätze nicht bestand, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1932 um die im Abs. 2 bestimmten Sätze gekürzt.

##### § 3

(1) Die auf Grund der Vorschriften des § 2 vom 1. Januar 1932 ab geltenden Lohn- oder Gehaltsätze haben die Tarifvertragsparteien bis zum 19. Dezember 1931 in einem Nachtrag zum Tarifvertrag schriftlich festzulegen.

(2) Entstehen dabei Meinungsverschiedenheiten oder erfolgt aus einem andern Grunde keine Festlegung, so ist von den Tarifvertragsparteien dem örtlich zuständigen Schlichter oder, wenn der Geltungsbereich des Tarifvertrags den Bezirk eines Schlichters überschreitet, dem Reichsarbeitsminister Kenntnis zu geben, der für diesen Fall einen besonderen Schlichter bestellt.

##### § 4

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 2 setzt der Schlichter, falls die Tarifvertragsparteien sich nicht inzwischen geeinigt haben, die Lohn- oder Gehaltsätze bindend gemäß den Vorschriften des § 2 fest. Dabei kann er Änderungen des Lohn- oder Gehaltsystems, die gegenüber dem für den 10. Januar 1927 geltenden Tarifvertrag eingetreten sind,

angemessen berücksichtigen; in Fällen, in denen am 10. Januar 1927 kein Tarifvertrag bestand, kann er eine andre als die im § 2 Abs. 3 vorgesehene Regelung treffen, wenn ihm das mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand der Löhne und Gehälter am 10. Januar 1927 wirtschaftlich und sozial unumgänglich erscheint.

(2) Zugleich mit der Festlegung der Lohn- oder Gehaltsätze kann der Schlichter Bestimmungen aller zwischen den Parteien bestehenden Tarifverträge (Lohn-, Mantel- und andre Tarifverträge), die nach seiner freien Überzeugung mit der Regelung der Löhne oder Gehälter im Zusammenhange stehen, in der gleichen Weise ändern wie die Parteien selbst. Für den Ablauf von Tarifverträgen, die auf Grund der Vorschrift des § 1 bis zum 30. April 1932 gelten, kann er einen späteren Zeitpunkt bestimmen, jedoch nicht über den 30. September 1932 hinaus.

(3) Alle von dem Schlichter auf Grund der Vorschriften der Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in die einzelnen Tarifverträge als deren Bestimmungen ein.

##### § 5

(1) Die auf Grund der Vorschrift des § 3 Abs. 1 von den Tarifvertragsparteien in einem Nachtrag festgelegten oder auf Grund der Vorschriften des § 4 durch den Schlichter bindend festgesetzten Änderungen eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags sind auf Antrag einer Tarifvertragspartei ohne die im § 4 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung vom 1. März 1928 („Reichsgesetzblatt“ I S. 47) vorgeschriebene Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Januar 1932 für allgemeinverbindlich zu erklären. Falls die Tarifvertragsparteien aus Anlaß der schriftlichen Festlegung des Nachtrags zum Tarifvertrag (§ 3 Abs. 1) mit der Änderung der Lohn- oder Gehaltsätze zusammenhängende Änderungen des Tarifvertrags im übrigen vorgenommen haben, können diese in der gleichen Weise für allgemeinverbindlich erklärt werden.

(2) Das abgeklärte Verfahren nach Absatz 1 gilt nicht für Anträge, die nach dem 15. Januar 1932 beim Reichsarbeitsminister eingehen, es sei denn, daß die Festlegung des Schlichters nach dem 8. Januar 1932 erfolgt; in diesen Fällen genügt der Eingang innerhalb einer Woche nach der Festlegung. Gehen Anträge nach dem 15. Januar 1932 beim Reichsarbeitsminister ein, so kann er einen späteren Zeitpunkt als den 1. Januar 1932 für den Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit festsetzen.

##### § 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten nicht für Arbeiter und Angestellte, die unter die Vorschriften des Siebenten Teils Kapitel VI dieser Verordnung fallen.

##### § 7

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

##### § 8

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### Kapitel II

#### Soziale Wahlen

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Amtsdauer derjenigen Personen, die nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes, des Reichsversicherungsordnungsgesetzes oder des Schwerbeschäftigtengesetzes in ein Ehrenamt gewählt sind und deren Amtsdauer spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres 1932 durch Ablauf der Wahlzeit enden würde, um einen Zeitraum bis zu einem Jahre zu verlängern.

Die übrigen Teile der Notverordnung umfassen folgende Punkte. Der erste Teil enthält Maßnahmen zur Senkung der Preise und Zinsen. Danach sollen die gebundenen Preise ebenso wie die Preise für Warenartikel bis zum 1. Januar 1932 um 10 Proz. gegenüber dem Stand vom 1. Juli 1931 gesenkt werden. Eine Senkung um 10 Proz. erfahren auch die Kohlen- und Kalipreise. Diese gesenkten Preise dürfen bis zum 1. Juli 1932 nicht erhöht werden. Neben dieser Preislenkung soll ein Schutz

gegen Übertreibung dadurch erreicht werden, daß ein Reichskommissar für Preisüberwachung bestellt wird, der die Preise für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs, die Tarife der öffentlichen Unternehmungen usw. laufend zu überwachen hat. Vorschriften über die Zinslenkung sehen vor, daß alle Zinsen von Anleihen, Pfandbriefen, Obligationen usw. gesenkt werden. Soweit die Zinsätze bisher 8 Proz. betragen haben, sollen sie auf 6 Proz. ermäßigt werden, bei Zinsätzen von bisher über 8 Proz. tritt eine Ermäßigung im Verhältnis von 8 zu 6 ein, und bei Zinsätzen über 12 Proz. wird der über 12 Proz. hinausgehende Teil nach dem Verhältnis von 8 zu 4, d. h. um 50 Proz., gesenkt. Diese Zinslenkungs-vorschriften gelten auch für alle übrigen Schulden, insbesondere für Hypotheken. Der Aufwertungsanzuschlag, der ursprünglich vom 1. Januar 1932 ab 2½ Proz. betragen sollte, wird auf 1 Proz. gekürzt, so daß die Aufwertungsanzuschläge sich nur von 5 auf 6 Proz. erhöhen. Für alle Schulden, die von der Zinslenkung erfaßt werden, wird ein Kündigungsfrist bis zum 31. Dezember 1933 verfügt, der spätestens am 31. Dezember 1935 abläuft. Neben der Zinslenkung am Kapitalmarkt soll unter Führung des Reichskommissars für das Bankgewerbe am Geldmarkt eine Zinslenkung durchgeführt werden. Dabei sollen auch die Provisionen der Banken eine Ermäßigung erfahren. Die Vorschriften über die Zinslenkung werden schließlich ergänzt durch Bestimmungen über die Senkung der Steuerzinsen und die Aufhebung der Steuerzuschläge auf Grund der Verordnung vom 20. Juli 1931.

Der zweite Teil der Notverordnung umfaßt die Bestimmungen über die Wohnungswirtschaft. Die Hauszinssteuer wird jeweils am 1. April 1935 und 1937 um je ein Viertel gesenkt, sie soll vom 1. April 1940 ab überhaupt nicht mehr erhoben werden. Die Hausbesitzer erhalten das Recht, die Hauszinssteuer durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen. Der Ablösungsbetrag soll bei Entrichtung bis zum 31. März 1932 das Dreifache und bei Ablösung bis zum 31. März 1934 das Dreieinhalbfache der jährlichen Hauszinssteuer betragen. Das laufende Aufkommen aus der Gebäudezinssteuer soll grundsätzlich zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden verwendet werden, jedoch können die Länder bestimmen, daß bis zu einem Fünftel Mittel für den Wohnungsbau, die Umschuldung und für Zins- und Mietzuschüsse für Neubauwohnungen bereitgestellt sind. Das Aufkommen aus der Ablösung ist getrennt zu verwalten. Der Abschnitt über die Mietsenkung bringt eine Herabsetzung der Altmieten vom 1. Januar 1932 um 10 Proz. der Friedensmiete. Die Mieten der Neubauwohnungen sollen dagegen um den Betrag gesenkt werden, um den sich die Befragung des Grundstücks infolge der Zinslenkung ermäßigt. Laufende Mietverträge, die vor dem 15. Juli 1931 abgeschlossen sind, können vom Mieter zum 31. März 1932 gekündigt werden. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter eine Mietkennung um mindestens 20 Proz. vornimmt. Ferner enthält dieser Teil der Notverordnung eine ganze Reihe von Bestimmungen, die einen beschleunigten Abbau der Wohnungswirtschaft vorziehen.

Der dritte Teil der Notverordnung bringt Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsverwaltung. Er enthält Vorschriften über das Mindestgebot, über die einstweilige Einstellung von Zwangsversteigerungen und besondere Vorschriften zugunsten der Landwirtschaft. Von sonstigen wirtschaftlichen Maßnahmen des vierten Teils ist zu erwähnen: 1. die Gewährung steuerlicher Erleichterung für die Aufteilung von Gesellschaften (Betriebs-trennung und Auflösung), 2. Anpassung der steuerlichen Vermögensbewertung an die derzeitigen Wertverhältnisse, 3. Aufhebung der Mineralwassersteuer vom 1. Januar 1932 bis zum 31. Dezember 1933, 4. Bildung eines Fonds von 20 Millionen für die Rationalisierung gewerblicher Genossenschaften, 5. Bilanz- und handelsrechtliche Vorschriften, 6. die Ausprägung von Wertpapiertiteln.

Der fünfte Teil enthält unter der Überschrift Soziale Versicherung und Fürsorge Vorschriften über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Knappschaftsversicherung. Auf dem Gebiet der Krankenversicherung werden die Verträge zwischen den Kranken-

Kassen und den Ärzten einer Neuordnung unterworfen, außerdem werden die Leistungen der Krankenversicherung auf die sogenannten Regelleistungen beschränkt und damit freiwillige Mehrleistungen der einzelnen Kassen in Zukunft unterbunden. Bei der Unfallversicherung wird eine Rente nicht mehr gewährt, wenn die Erwerbsbeschränkung infolge des Unfalls weniger als 20 Proz. beträgt. Außerdem fallen alle 20prozentigen Renten nach dem Ablauf von zwei Jahren weg. Des Weiteren bringt die Notverordnung eine ganze Reihe von Vorschriften über die Wartezeit, die Anrechnung von Renten, die Kinderzuschüsse usw.

Das Kernstück der Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte ist die Erhöhung der Umsatzsteuer von 0,55 auf 2 Proz. mit Wirkung vom 1. Februar 1932. Von dieser allgemeinen Erhöhung sind ausgenommen die Erzeugnisse aus Getreide, Mehl und Backwaren. Die Sondersteuer für Warenhäuser und Konsumvereine bleibt im bisherigen Ausmaß bestehen. Ihre Steuer beträgt also im allgemeinen 2,5 Proz. und bei den begünstigten Lebensmitteln wie bisher 1,35 Proz. Neben der allgemeinen Erhöhung wird eine Ausgleichsteuer auf die Einfuhr eingeführt, von der gewisse Waren, vor allem Rohstoffe, ausgenommen werden sollen. Der Reichsfinanzminister erhält die Ermächtigung, die Umsatzsteuer nach dem Vorbild der österreichischen Umsatzsteuer auf der Grundlage der sogenannten Phasenpauschalierung umzugestalten. Zur Erleichterung der Kassenlage im laufenden Rechnungsjahr werden die Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftsteuer vom 10. April auf den 10. März 1932 vorverlegt. Besondere Maßnahmen werden gegen die Kapital- und Steuerflüchtlinge durchgeführt. Von Personen, die seit dem 31. März 1931 ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, soll eine besondere Reichsfluchtsteuer erhoben werden, die ein Viertel des gesamten steuerpflichtigen Vermögens beträgt. Befreit von dieser Steuer sind Personen, deren Vermögen 200 000 M. und deren Einkommen 20 000 M. nicht übersteigen hat. Wird die Reichsfluchtsteuer nicht innerhalb zweier Monate gezahlt, so treten strenge Strafbestimmungen in Kraft, die auf Gefängnis und Geldstrafe, Vermögensbeschlagnahmung, öffentliche Befamntgabe und Erlass eines sogenannten Steuerkardes lauten. Außerdem werden die geltenden Vorschriften gegen die Kapital- und Steuerflucht in mehreren Punkten verschärfert.

Wichtig für die finanzielle Sanierung der Gemeinden ist die Vorschrift, daß alle Gemeinden noch für das laufende Rechnungsjahr ihre Realvermehr erhöhen können, in die unter den Landesdurchschnittslagen liegen. Die neue Gehaltskürzung beträgt 9 Proz. des Grundgehaltes der Reichsbeamten — also ohne Rücksicht auf die bisherigen Kürzungen — und tritt vom 1. Januar 1932 ab in Kraft. Derselben Kürzung wie die Beamten werden die Ruhegehaltsempfänger unterworfen, dagegen soll für die Soldaten der Wehrmacht noch eine besondere Regelung erfolgen. Die Löhne der Reichsarbeiter werden um 10 Proz. gesenkt. Alle Gehalts- und Lohnkürzungsvorschriften finden auf Länder, Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften entsprechende Anwendung.

Der achte Teil der Notverordnung umfaßt schließlich Maßnahmen, die dem sogenannten „Schutz des inneren Friedens“ dienen sollen. Das sind Maßnahmen gegen Waffennißbrauch, ein allgemeines Uniformverbot, Bestimmungen über die Verkärkung des Ehrenzeichens und die „Sicherung des Weihnachtsfriedens“. Nach dem Uniformverbot ist das Tragen von Parteibeißen und Parteifeldzeichen außerhalb der Wohnung verboten. Die Verkärkung des Ehrenzeichens bringt Strafsperre für den Träger und Verleumdung. Der Weihnachtsfriede soll sich auf die Zeit bis zum 3. Januar 1932 erstrecken und in dieser Zeit sind alle öffentlichen politischen Versammlungen und die Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel verboten. In der gleichen Zeit ist die Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften politischen Inhalts untersagt.

\*

In einer „amtlichen Verlautbarung zur Notverordnung“ werden deren einzelne Abschnitte eingehend kommentiert. Zum ersten Abschnitt, „Arbeitsrechtliche Vorschriften“, wird folgendes gesagt:

„In den rechtlichen Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechts ändert die Verordnung, in Übereinstimmung mit der Auffassung des Wirtschaftsbeirats, nichts. Die Reichsregierung hält es aber für erforderlich, daß bei der praktischen Ausgestaltung der Tarifverträge noch mehr als bisher den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete und Wirtschaftszweige Rechnung getragen wird.“

Für diesen allmählichen Umbau des Tarifvertragsystems muß aber zunächst hinsichtlich der Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten eine der Lage der Gesamtwirtschaft entsprechende Grundlage geschaffen werden. Die Reichsregierung ist auf Grund der Beratungen des Wirtschaftsbeirats der Auffassung, daß die erforderliche Preisentzug in vielen Wirtschaftszweigen nur erfolgen kann, wenn die Produktionskosten erheblich gesenkt werden. Eine fühlbare Senkung der Produktionskosten kann deshalb meist nicht ohne eine entsprechende Senkung der Löhne und Gehälter durchgeführt werden. Dabei glaubt die Reichsregierung, daß grundsätzlich auf den Stand zu einer Zeit zurückgegangen werden muß, in der nach Krieg, Inflation und Währungsstöße ein gewisses Gleichgewicht erreicht war, d. h. auf den Stand im Anfang des Jahres 1927, ohne daß dabei in allen Wirtschaftszweigen und in allen Einzelteilen genau die Lohnregelung zu diesem Zeitpunkt wieder erreicht werden müßte oder könnte; was in

der späteren Zeit etwa im Lohnsystem als unrichtig oder ungewöhnlich erkannt und verbessert worden ist, kann nicht wieder eingeführt werden.

Das Zurückgehen auf den Anfang des Jahres 1927 bedeutet im allgemeinen eine beträchtliche Kürzung der Löhne und Gehälter. Die Reichsregierung ermißt die ganze Schwere dieser Maßnahme, glaubt sie aber den Arbeitnehmern zumuten zu können, weil die Lebenshaltungskosten bereits erheblich gesunken sind, und zwar unter den Stand von 1927, und weil die Reichsregierung im Gesamtergebnis von ihren Maßnahmen eine weitere bedeutende Verbilligung der Lebenshaltung erwartet, die auf die Dauer eine Senkung des Reallohns verhindert.

Der Reichsregierung war deshalb im Rahmen ihres Gesamtprogramms zunächst die Aufgabe gestellt, Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten zu einem bestimmten, nahen Zeitpunkt allgemein auf einen im voraus bestimmten Stand zu senken. Da die Löhne und Gehälter in der großen Mehrzahl in Tarifverträgen auf längere Zeit festgelegt sind, waren zur Erfüllung dieser Aufgabe nur zwei Wege gegeben: Entweder konnte auf dem Wege der Notverordnung bestimmt werden, daß alle Tarifverträge, mindestens soweit sie Lohn- oder Gehaltsregelungen enthalten, zu einem einheitlichen Zeitpunkt ablaufen. Dann wären sie für diesen Zeitpunkt, nötigenfalls mit Hilfe der Schlichtungsbehörden, neu abzuschließen gewesen. Die andere Möglichkeit war die Senkung der Löhne und Gehälter in der Verordnung selbst unter Aufrechterhaltung der Tarifverträge im übrigen. Eine solche Maßnahme erforderte weiter die Verlängerung der laufenden Tarifverträge für einige Zeit, damit eine Beruhigung des Arbeitslebens eintreten und die erforderliche feste Grundlage für den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens und die ihm entsprechende Verfeinerung des Tarifvertragsystems geschaffen werden kann. In der Verordnung ist der zweite Weg gewählt worden, weil es zweifelhaft erschien, ob der Abschluß neuer Tarifverträge in allen Wirtschaftszweigen sich für einen nahen, bestimmten Zeitpunkt durchführen lassen würde.

Die Verordnung schafft deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1932 unmittelbar eine Senkung der Löhne und Gehälter, und zwar grundsätzlich auf den Stand am 10. Januar 1927, indem sie für die Zeit vom 1. Januar 1932 an die damaligen geldlichen Lohn- oder Gehaltsätze an Stelle der heutigen als im Tarifvertrag vereinbart gelten läßt. Da in den meisten Wirtschaftszweigen die Löhne und Gehälter seit ihrem Höchststand bereits einmal oder mehrere Male gesenkt worden sind, würde die ausnahmslose Zurückführung auf den Stand vom 10. Januar 1927 im Durchschnitt noch eine Kürzung von etwa 10 bis 15 Proz. ausmachen. In einer Reihe von Wirtschaftszweigen würde die Kürzung aber erheblich über dieses Maß hinausgehen, was die Reichsregierung nicht für erträglich hält. Die Verordnung bestimmt deshalb, daß im Höchstfall Senkungen um 10 Proz. und in den seltenen Ausnahmefällen, in denen seit dem 1. Juli 1931 keine Kürzung eingetreten ist, um 15 Proz. eintreten dürfen. Derselben Hundertsatz der Lohn- und Gehaltsenkung gelten auch für die Wirtschaftszweige, in denen am Stichtag, dem 10. Januar 1927, kein Tarifvertrag bestand. Sie gelten ferner für die Senkung der Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten des Kohlen- und Kalibergbaues, wo die besonders schwierige Wirtschaftslage und die besondere Bedeutung des Lohn- und Gehaltsstandes für die gesamtwirtschaftlich notwendige Preisberücksichtigung zu einer einheitlich bestimmten Lohn- und Gehaltsenkung nötigen.

Bei einer derartigen allgemeinen und schematischen Senkung der Löhne und Gehälter läßt sich die Entkepfung gewisser Unklarheiten nicht vermeiden. Die Verordnung sieht deshalb vor, daß der neue Lohn- oder Gehaltsstand unverzüglich bis ins einzelne festgelegt wird. Zu diesem Zweck treten die Parteien jedes Tarifvertrages bis zum 10. Dezember 1931 zusammen, um die nach den Vorschriften der Verordnung ab 1. Januar 1932 geltenden Sätze in einem Nachtrag zum Tarifvertrag festzulegen.

Falls die Tarifvertragsparteien in freier Verhandlung nicht zu der Festlegung gelangen, muß die Klarstellung des Ergebnisses der Kürzungsvorschriften der Verordnung durch eine Behörde erfolgen. Die Verordnung sieht hierfür die Schlichter als die geeigneten Stellen vor. Sie treffen ihre Festlegungen endgültig und bindend gegenüber allen Beteiligten. Im allgemeinen werden sie lediglich die Sätze festzusetzen haben, die sich aus den entsprechenden Vorschriften unmittelbar ergeben. In Ausnahmefällen des Zweckes der Verordnung, den allgemeinen Lohn- und Gehaltsstand vom 10. Januar 1927 wieder einzuführen, können sie aber in Ausnahmefällen die etwaigen Widersprüche bereinigen, die sich aus inzwischen eingetretenen Änderungen des Systems der Entlohnung ergeben können. Sie können zum Beispiel bei der Festlegung der Sätze berücksichtigen, daß die Löhne oder Gehälter des Wirtschaftszweiges im Januar 1927 unter der Voraussetzung von Sozialzulagen bestimmt waren, die heute nicht mehr vorgezogen sind; sie können weiter beispielsweise Akkordberechnungsmethoden ändern, die im Manteltarifvertrag mit Rücksicht auf die heutigen Lohnsätze vereinbart sind, für die neuen Sätze aber offensichtlich nicht mehr passen. Die Schlichter haben auch die Möglichkeit, in Fällen, in denen am 10. Januar 1927 kein Tarifvertrag bestand und deshalb nach der Verordnung eine Kürzung der Löhne oder Gehälter von 10 oder 15 Proz. eintreten muß, von diesen Kürzungssätzen abzuweichen, wenn durch ihre unmittelbare Übernahme eine mit dem allgemeinen Lohn- und Gehaltsstand im Januar 1927 offensichtlich nicht vereinbarte Regelung geschaffen würde. Sie

können schließlich auch die Laufdauer der Tarifverträge in einem gewissen Ausmaß — bis zum 30. September 1932 — verlängern, wenn das für die ruhige Fortentwicklung des Wirtschaftszweiges erforderlich erscheint und die Verhältnisse genügend übersehbar sind.

Um den Schlichtern ihr Eingreifen möglichst frühzeitig zu ermöglichen, haben die Tarifvertragsparteien ihnen unverzüglich Kenntnis zu geben. Recht und Pflicht des Schlichters zum Eingreifen werden jedoch durch die Unterlassung der Anzeige nicht berührt. Einigen sich die Parteien nachträglich, aber vor der Festlegung durch den Schlichter, so hat es dabei sein Bewenden; ein unnötiges Eingreifen der Behörden soll vermieden werden. Vor der Festlegung muß der Schlichter sich Gewißheit über die Auffassungen der Parteien verschaffen.

Da durch die Herabsetzung der Löhne und Gehälter im Lauf des Tarifvertrages keine Änderung eintreten soll, trifft die Verordnung auch Vorkehrung dafür, daß die neuen Sätze mit größter Befleunigung im Rahmen eines im übrigen allgemeinverbindlichen Tarifvertrages ebenfalls allgemeinverbindlich werden. Sie beschränkt dieses verfürzte Verfahren der Allgemeinverbindlichkeitsklärung aber auf die Fälle, in denen dem Reichsarbeitsminister von der Änderung unverzüglich Kenntnis gegeben wird.

Das geschilderte Verfahren der Lohnsetzung gilt nicht für die Arbeiter und Angestellten, deren Löhne oder Gehälter nach den Vorschriften der Verordnung bereits im Zusammenhang mit der Kürzung der Beamtengehälter gesenkt werden.

Von einem Eingreifen in die nicht tarifvertraglich, sondern lediglich im Einzelarbeitsvertrag geregelten Löhne und Gehälter hat die Verordnung abgesehen, weil hierzu nach der Auffassung der Reichsregierung keine zwingende Notwendigkeit bestand. Zur Änderung dieser Entgeltsetzungen wäre also gegebenenfalls nach dem im übrigen geltenden gesetzlichen Vorschriften zu verfahren. Der Reichsarbeitsminister wird die Schlichtungsbehörden mit entsprechenden allgemeinen Richtlinien versehen, ihnen darin aber auch nahelegen, die Verantwortung für die tarifvertragliche Regelung noch mehr als bisher den Beteiligten selbst zu überlassen. Insbesondere soll die Verbindlichkeitsklärung eines Schiedspruches in der Regel nur da erfolgen, wo die eine Seite tarifvertragliche Vereinbarungen grundsätzlich ablehnt oder wo die Befürchtung gerechtfertigt ist, daß ein tarifvertragloser Zustand zu unerträglichen sozialen Härten oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen würde.“

\*

Inhalt und Umfang dieser Notverordnung, wie auch ihre amtliche Begründung stellen an den normalen Menschenverstand derart hohe Anforderungen, daß wir nicht in der Lage sind, heute schon ein abschließendes Urteil über diesen ideell wie materiell ungeheuren Eingriff der verantwortlichen Staatsgewalt in persönliche und vertragliche Rechte und Pflichten der deutschen Staatsbürger abgeben zu können. Nicht verschweigen wollen wir jedoch, daß wir die in der Notverordnung grundsätzlich diffizierten Lohn- und Gehaltsenkungen, soweit sie in die Taschen der Unternehmer fließen, oder darin zurückbehalten werden und nicht restlos einer angemessenen Preisentzug zugute kommen, als das Gegenteil einer Sicherung von Wirtschaft und Finanzen beurteilen. Es dürfte sich daraus eine solche Fülle von sozialen Ungerechtigkeiten ergeben, daß keine moralische Verantwortlichkeit groß und stark genug sein kann, um zur Stunde die Folgewirkungen der Notverordnung in ihrem Gesamtausmaß mit gutem Gewissen gerecht beurteilen zu können. Würde die Erkenntnis des ungerechten Ausgleichs bei dem Problem des vorgezeichneten Preisabbaues maßgebend von Einfluß sein, dann würden sich möglicherweise die tiefen Schattenseiten dieser Notverordnung erheblich aufklären lassen. Aber leider sehen wir auch in der amtlichen Begründung der Notverordnung nur einen kleinen Wegweiser in dieser Richtung. Die deutsche Arbeiterschaft hat in ihrer Gesamtheit noch nie verlangt, was es ernstlich galt, im Interesse des ganzen Volkes besondere persönliche und wirtschaftliche Opfer auf sich zu nehmen. Sie wäre in ihrer erdrückenden Mehrheit auch jetzt dazu bereit, wenn sie die sichere Gewähr dafür hätte, daß damit eine gerechtere und vernünftiger Wirtschaftsführung für die Zukunft in Deutschland geschaffen werden könnte. Die Tatsache jedoch, daß in der jetzigen Notverordnung ausgerechter Ausgleich für Lohn- und Gehaltsenkung auch nicht die geringste Spur von Arbeitsbeschaffung und Arbeitsanzweckung zur Bekämpfung des millionenfachen Arbeitslosenlebens zu finden ist, ist das Traurigste und Unverständlichsste an dieser Notverordnung!

\*

Soweit die gegenwärtige Situation in unserm Gewerbe auf lohnärztlichem Gebiet in Frage kommt, ist sie noch unverändert. Der Reichsarbeitsminister hat seine Entscheidung bisher noch nicht getroffen und dürfte sie wohl auch angesichts der in der Notverordnung begründeten Veränderung der tariflichen Verhältnisse nicht mehr als vordringlich beurteilen!

### Sozialpolitik und bürgerliches Recht

#### Die Krisenfürsorge in neuer Form

Die Verkürzung der versicherungsmäßigen Unterstützungsdauer zwang zu einer entsprechenden Verlängerung der Unterstützungsdauer in der Krisenfürsorge, wenn man die Gemeinden nicht unerträglich belasten wollte. Nach dem Erlaß über Dauer und Durchführung der Krisenfürsorge vom 23. Oktober 1931 beträgt die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung und der Krisenunterstützung zusammen 58 Wochen. Für Arbeitslose, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes die Krisenunterstützung für weitere 13 Wochen gewähren, wenn die Lage des Arbeitsmarktes es erfordert. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann aber auch die Unterstützung nach Artikel 10 der Verordnung über Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 23. Oktober 1931 auf einen kürzeren als den zulässigen Zeitraum beschränken, wenn die Lage des Arbeitsmarktes oder die örtlichen Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen. Eine Beschränkung der Dauer kann auch dann erfolgen, wenn begründete Aussicht besteht, daß es einem Arbeitslosen möglich sein wird, sich innerhalb eines kürzeren Zeitraumes durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung nach sich zöge.

Dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes wird hier eine starke und bedenkliche Machtbefugnis zugewiesen. Bisher hieß es, daß die Stelle, die zur Entscheidung über die Unterstützung berufen ist (Vorsitzender des Arbeitsamtes oder Spruchbehörde), die Dauer der Unterstützung verlängern kann. Jetzt aber ist eine Nachprüfung der Ablehnung der Verlängerung im Spruchverfahren ausgeschaltet worden.

Der Personenkreis, der von der Krisenfürsorge erfasst wird, ist der gleiche geblieben. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist die Krisenunterstützung demnach in der Regel ohne besondere Zulassung den Angehörigen aller Berufsgruppen zu gewähren. Im übrigen sind die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter ermächtigt, für ihren Amtsbezirk oder Teile desselben Berufsgruppen zur Krisenunterstützung zuzulassen, soweit ein Bedürfnis dazu besteht. Ausgeschlossen von der Krisenunterstützung sind wie bisher Angehörige der Gruppe „Landwirtschaft“, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Angestellten, Angehörige der Berufsgruppe „Hausliche Dienste“ und Arbeitslose unter 21 Jahren.

Krisenunterstützung können nur solche Arbeitslose erhalten, die den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 des Gesetzes erschöpft haben, also ausgezehrt wurden. Sie wird ferner nur gewährt, soweit der Arbeitslose bedürftig ist. Für die Bemessung der Unterstützung gelten nach Artikel 2 der Verordnung über Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 23. Oktober 1931 die Sätze des § 107 in Verbindung mit den §§ 105, 106 und 107c des Gesetzes. Für Arbeitslose, die danach den Lohnklassen V bis XI angehören, gelten jedoch folgende Sätze:

1. Arbeitslose mit mindestens einem zuschlagsberechtigten Angehörigen erhalten statt der Sätze der Lohnklasse VI die der Klasse V, statt der Sätze der Lohnklassen VII und VIII die der Lohnklasse VI, statt der Sätze der Lohnklassen IX bis XI die der Klasse VII. Dies gilt auch für die Berechnung der Familienzuschläge.
2. Arbeitslose ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen erhalten statt der Sätze der Lohnklasse V die der Lohnklasse IV und statt der unter Nr. 1 genannten Unterstützungssätze jeweils die der nächstniedrigeren Lohnklasse.

In einem Artikel „Neue Vorschriften über die Krisenfürsorge“ sagt Ministerialrat Dr. Beiffel im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 31 u. a. folgendes zu dieser Materie: „Nach die neue Verordnung läßt die Beziehung der Unterstützungshöhe zu dem vor der Arbeitslosigkeit verdienten Arbeitsentgelt bestehen, das Lohnklassensystem ist beibe-



## Funzig Jahre Verbandsmitglied



Karl Schöttner in Berlin  
Eingetretet: 12. Dezember 1881 — Jetzt Junaldis



halten worden; an der Lohnklasseneinteilung hat sich nichts geändert. Bei der Berechnung der Unterstützung sollte nach der bisherigen Regelung von dem Betrag ausgegangen werden, den der Arbeitslose unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften als versicherungsmäßige Unterstützung erhalten hätte. Auf den so errechneten Betrag sollte dann erst die Anrechnung nach den Vorschriften der Krisenverordnung erfolgen. In der Praxis aber ist man anders verfahren; um nicht das Einkommen des Arbeitslosen zweimal anrechnen zu müssen, ist man von dem Unterstützungssatz der zuständigen Krisenlohnklasse ausgegangen und hat hierauf die gesamten Einnahmen nur nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung angerechnet.“

Die Anrechnungsvorschriften sind zum Teil stark zunungunsten des Arbeitslosen verschlechtert. Eigenes Einkommen ist wie bisher voll anzurechnen, soweit es in einer Kalenderwoche 20 Proz. des Betrags übersteigt, den der Arbeitslose in dieser Kalenderwoche einschließlich der Familienzuschläge nach Artikel 2 erhalten würde. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes kann für den Teil des Einkommens, der danach unberücksichtigt bleibt, bei Angehörigen bestimmter Berufe bindende Durchschnittssätze festlegen.

Von einschneidender Bedeutung sind die neuen Vorschriften über die Anrechnung des Einkommens der Familienangehörigen. Als Angehörige des Arbeitslosen gelten der Ehegatte, die Eltern, die Voreltern und die Vorfürsorge, soweit sie mit ihm im gleichen Haushalt leben. Nach einer Entscheidung des Spruchsenats liegt kein gleicher Haushalt vor, wenn ein Arbeitnehmer die Woche hindurch auswärts wohnt, ist und schläft. Fällt der gleiche Haushalt nichtträglich fort, so kann das Einkommen des Angehörigen nicht mehr angerechnet werden. Bisher hieß es positiv, von dem Einkommen, das ein Angehöriger des Arbeitslosen hat, ist der Betrag anzurechnen, um den das Einkommen 20 M. in der Kalenderwoche übersteigt. Es blieben also ohne weiteres 20 M. anrechnungsfrei. Jetzt aber lautet die Vorschrift folgendermaßen: Nach das Einkommen von Angehörigen ist dem Arbeitslosen anzurechnen. Dabei ist jedoch ein Betrag freizulassen, der den persönlichen und örtlichen Verhältnissen entspricht, aber 20 M. in der Kalenderwoche nicht übersteigen darf. Das bedeutet also, daß in Zukunft

nur im Höchstfall 20 M. anrechnungsfrei bleiben, der Vorsitzende des Arbeitsamtes zu entscheiden hat, ob unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse der ganze Betrag von 20 M. oder weniger freizulassen ist.

Ähnlich liegt es bei der weiteren Vorschrift. Bisher hieß es, der Betrag von 20 M. erhöht sich für jede Person, die der Angehörige des Arbeitslosen auf Grund einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht ganz oder überwiegend entfällt, um 10 M. Auch hier geht die Neuregelung von dem festen Betrag ab und läßt nur als Höchstbetrag 10 M. gelten, der also unterschritten werden kann. Eine besondere Verschlechterung ist ferner, daß zu den Personen, deren Unterstützung zu einer Erhöhung des anrechnungsfreien Betrags führen kann, der Arbeitslose selbst nicht zählen soll. Damit ist die grundsätzliche Entscheidung des Spruchsenats vom 22. Mai 1931, die anerkennt, daß der Arbeitslose selbst zu diesen Personen gehören könne, hinfällig geworden. Neu ist weiter, daß es hier nicht mehr auf die familienrechtliche Unterhaltspflicht ankommt. Der Steigerungssatz bis 10 M. kommt nunmehr für jede Person in Betracht, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht ganz oder überwiegend unterhält. Der Arbeitslose ist verpflichtet, jede Änderung seines Einkommens oder des Einkommens seiner Angehörigen ohne Aufforderung dem Arbeitsamt anzuzeigen. Unterläßt er dies, so hat er zuviel gezahlte Unterstützungsbeträge zurückzufordern. Anrechnungsfrei bleiben wie bisher die Unterstützungen, die auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezogen werden, die Aufwandsentschädigungen, die für die Ausübung öffentlicher Ehrenämter gewährt werden, jedoch nur insoweit, als sie die tatsächlichen Mehraufwendungen nicht übersteigen, die Leistungen der Wohnungshilfe und Familienhilfe, die Übergangsgrenze nach § 5 der zweiten Verordnung über Ausübung der Unfallversicherung auf Berufsfrankheiten, die Pflegezulage, Führerhundzulage und Zulage nach dem Reichsversorgungsgesetz und Pflegegeld aus der Unfallversicherung, ferner die Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Die Verwertung von Vermögen des Arbeitslosen darf dann nicht verlangsamt werden, wenn sie für ihn oder einen seiner Angehörigen eine unbillige Härte bedeuten würde oder offenbar unwirtschaftlich wäre. Kleines Vermögen, insbesondere Spargeld, angemessener Hausrat oder ein kleines Hausgrundstück, das der Arbeitslose ganz oder zum größten Teil mit seinen Angehörigen bewohnt, darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden. Ertragnisse aus Vermögen sind nach Artikel 3 der Verordnung als Einkommen anzurechnen. Hinzuende Bestimmungen über die Bewertung solcher Ertragnisse kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes oder mit seiner Zustimmung der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes erlassen.

Eine erhebliche Verschärfung des bisherigen Zustandes bringt sodann der neue Artikel 7. Auch wenn nach dem oben Dargestellten eine Unterstützung zu gewähren wäre, ist sie nunmehr noch ganz oder teilweise zu verweigern, soweit die persönlichen Verhältnisse des Arbeitslosen die Annahme rechtfertigen, daß er einer Unterstützung nicht bedarf. Die Unterstützung ist auch zu verweigern, soweit die besonderen Lebensverhältnisse des Unterstützungsberechtigten; in diesem Fall darf die Unterstützung jedoch nicht hinter dem Betrag zurückbleiben, den der Arbeitslose in der öffentlichen Fürsorge zu erhalten hätte. Hierzu sagt Ministerialrat Dr. Beiffel noch einschneidend, daß das nicht bedeute, daß in allen Fällen mindestens die Sätze der öffentlichen Fürsorge zu zahlen wären. Es komme nicht ohne weiteres darauf an, was in dem betreffenden Ort tatsächlich in der öffentlichen Fürsorge gezahlt wird oder gezahlt würde. Dieser Betrag solle nur dann Grenze für das Arbeitsamt sein, wenn er den Ansprüchen, die vernünftigerweise an die öffentliche Fürsorge gestellt werden müssen, auch tatsächlich gerecht werde. Das bedeute, daß das Arbeitsamt unter den in der Gemeinde üblichen Unter-

### 40 Jahre „Gutenberg“ Leipzig

Am 13. Juli 1931 waren 40 Jahre vergangen, seit etwa 70 Leipziger Kollegen beschlossen, einen Buchdrucker-Gesangsverein ins Leben zu rufen. Von den in Gründungsjahr dem Verein beigetretenen Kollegen leben heute noch 26 und von diesen sind noch fünf aktiv. Ein schönes Zeichen der Treue zum Verein. Am 3. Oktober fand eine Jubiläumssfeier im Leipziger „Volkshaus“ statt, die der schweren Not der Zeit entsprechend in einfachem Rahmen gehalten war. Zahlreiche Freunde und ehemalige Mitglieder des „Gutenberg“ waren von nah und fern zusammengekommen. Die Berliner „Typographia“ war durch mehrere Vorstandsmitglieder, die Kollegengesangsvereine von Hamburg, Magdeburg und Dresden waren durch ihre Vorsitzenden vertreten. Auch Kollege Karl Helmholz, unser ehemaliges aktives Mitglied, weckte unter uns. Einige frühere Vorstände des Vereins waren ebenfalls anwesend. Der gesamte Chor des „Gutenberg“ Halle und die Chöre unseres Direktors H. Dieke aus Leipzig und Umgebung halfen das Fest verschönern. Und noch mancher Kollege war zugegen, der verdient, erwähnt zu werden. Es war eine rechte Festversammlung! Eine stattliche Anzahl unserer Gründer und Jubilare war der Einladung gefolgt. Sie wurden von unserm ersten Vorsitzenden R. C. I. a. u. in einer Ansprache gefeiert als Wegbereiter für den Aufstieg, den der Chor in späterer Zeit nahm. Ist doch der „Gutenberg“ gegenwärtig der stärkste Männerchor im Gau Leipzig des Arbeiterjüngerbundes. In dem vereinsgeschichtlichen Rückblick war bemerkenswert, daß der Chor sein erstes Auftreten als ein

Wohltätigkeitskonzert für die Opfer des Neunstundenkampfes der Buchdrucker gestaltete. Dieser Aufgabe, überall wo Not am Mann war, helfend einzuspringen, ist der Chor vier Jahrzehnte hindurch unentwegt treu geblieben.

In den nunmehr folgenden Ansprachen unseres Gauvorsitzers H. Dieke sowie der Vertreter der Kollegengesangsvereine, des Gewerkschaftsartells, des Gaujüngerbundes usw. wurde besonders das kollegiale Streben und die Tätigkeit des „Gutenberg“ für die allgemeine Arbeiterbewegung hervorgehoben. Daß die Freundschaften noch fortbestehen, die der „Gutenberg“ auf seinen Konzertreisen knüpfte, kam durch den Vorsitzenden der Hamburger „Liebetafel“, Kollegen H. a. e., in herzlichen Worten zum Ausdruck. Der Vorsitzende der Berliner „Typographia“, Kollege K. e. i. s. d. o. r. f., überreichte eine künstlerisch ausgeführte Widmungstafel als sichtbares Zeichen der Verbundenheit zwischen Berlin und Leipzig. Unruhmt wurde die Feier durch Orchesterkonzert und gesungene Darbietungen. Im ersten Teil des Abends sang der „Gutenberg“ Kampfeslieder der Arbeiter, von den Anwesenden freundlich aufgenommen. Im weiteren Verlauf des Abends gab der Bruderverein „Gutenberg“ Halle schöne Proben seines Könnens. Reiches Beifall belohnte keine Darbietungen. Auch die Männer- und gemischten Chöre unseres Direktors schmückten den Abend mit wertvoller Nüchternheit aus. Sodann entwickelte sich ein edel kollegiales Leben, und als unser Vereinsvorsitzender Schmidt einige seiner Perlen vortrug, erreichte der Frohsinn seinen Höhepunkt. Allen sei gedankt, die den „Gutenberg“ durch Gesänge, gute Wünsche oder durch ihren Besuch ehrten.

Das Hauptgewicht war jedoch auf das Jubiläumskonzert gelegt. Es fand am 13. November im Konzertsaal des Leipziger Gewandhauses statt. In diesem akustisch ganz hervorragenden Raum finden die weltbekannten Gewandhauskonzerte statt. Hier wirkten Mendelssohn-Bartholdy, Nikisch und Andre Große aus dem Reich der Töne. Der „Gutenberg“ stellte ein Programm auf, das einen Querschnitt durch die Männerchorliteratur der Jahrhunderterte bot. Es kamen zur Aufführung von Brud. „An die Musik“, von Schubert, „Im Gegenwärtigen Vergangenes“, die Tanzlieder nach altbairischen Reimen von Joseph Haas, Volkslieder von Walter Klein; von Eisler: „In den Militärparaden“ und „Ferner streifen fünfzigtausend Holzarbeiter“. Den Schluß bildete der „Werkru“ von Mendel. Unter der bewährten Leitung von H. e. r. b. e. r. t. Dieke kamen die oft recht schwierigen Chöre zu einem beachtenswerten Vortrag. Es war zu erkennen, mit welcher großem Fleiß diese wieder erarbeitet worden sind. Großer Beifall belohnte Dirigenten und Sänger. Als Solisten wirkten erste Leipziger Künstler mit: Günther Kamin, Orgel und Klavier, Oskar Kämpfer, Bass. Letzterer sang Lieder von Hugo Wolf und Mussorgski. Das Räuberquintett vom Gewandhausorchester spielte von H. K. Schmidt Quintett für Blasinstrumente. Das Konzert wurde sehr lobend besprochen. Der Kritiker der „Leipziger Volkszeitung“ z. B. schreibt u. a.: „... der disziplinierte, stimmlich gut besetzte Chor bestand seine sehr schwierigen Aufgaben bewundernswert!“

Die äußerst niedrig gehaltenen Eintrittspreise ermöglichten ein Wiederholungskonzert am 15. November mit

Stückungsfäh gehen kann, wenn dieser Satz aus irgendwelchem Grund zu hoch sei und auch die geringere Unterstützung deshalb nicht zu einer bedeutenden Zulageleistung der öffentlichen Fürsorge zwingt. Es bedeute andererseits, daß das Arbeitsamt auch dort über den Satz bleiben könne, wenn er z. B. aus der trostlosen Finanzlage einer Gemeinde erklärt, aber mit den Grundrissen einer Fürsorge nicht mehr vereinbar ist. Mit dieser Vorkehrung hat die Ministerialbürokratie sich ein Meißerstück gelockt. Daß mit solchen Kaufschubbestimmungen eine gerechte Festsetzung der Unterstützung herbeigeführt werden kann, dürften selbst die Macher der Vorschriften nicht annehmen.

Im Artikel 8 wird dann noch bestimmt, daß Unterstützungen, die auf die Woche unter 50 Pf. bleiben, nicht mehr zu gewähren sind. Das bedeutet, daß diese bisherigen Unterstützungsempfänger auch nicht mehr durch das Arbeitsamt gegen Krankheit versichert werden.

Zur ordnungsmäßigen Durchführung der Krisenfürsorge ist ein enges Zusammenarbeiten der Arbeitsämter mit den Gemeinden vorgezeichnet. Die Gemeinden haben auf Ersuchen bei der Bedürftigkeitsprüfung mitzuwirken:

Spruchverfahren in der Arbeitslosenversicherung findet auf die Krisenunterstützung Anwendung mit der Einschränkung, daß gegen Entscheidungen über Anträge auf Krisenunterstützung die Berufung an die Spruchkammer nur dann zulässig ist, wenn der Spruchauschuss seine Entscheidung nicht einstimmig getroffen hat. Der Vorsitzende der Spruchkammer und diese selbst sind an die Beurteilung der Bedürftigkeit durch den Spruchauschuss gebunden.

Die Verordnung über Krisenfürsorge für Arbeitslose tritt am 9. November 1931 in Kraft, ebenso der Erlass über Dauer und Durchführung der Krisenfürsorge. Auf laufende Unterstützungsfälle ist die neue Verordnung spätestens vom 4. Januar 1932 ab anzuwenden. P. Lo.

**Zur Wahrung der Versicherungsrechte**

Nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung erlischt die Anwartschaft in der Invalidenversicherung, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Wittungstarke verzeichneten Ausstellungsstages weniger als 20 Wochenbeiträge entrichtet worden sind. In der Angestelltenversicherung erlischt die Anwartschaft, wenn nach dem Kalenderjahr, in dem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind.

Aus Mitteln der Reichsanstalt der Arbeitslosenversicherung sind nach § 129 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung für die Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeitslosen während des Bezugs der Hauptunterstützung die Beiträge zu entrichten, die zur Erhaltung der Anwartschaften notwendig sind. In Fällen besonderer Härte, insbesondere wenn zur Erfüllung der Wartezeit (in der Invalidenversicherung 20 Beitragswochen, in der Angestelltenversicherung 60 Beitragsmonate) nur noch eine geringe Zahl von Beiträgen erforderlich ist, ist das Arbeitsamt verpflichtet, auf Antrag die erforderlichen Beiträge zu leisten. In diesem Falle stehen die Zeiten der Arbeitslosigkeit den Zeiten eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gleich.

Der letztere Satz (In diesem Falle ... bis ... gleich) ist durch die Notverordnung vom 6. Oktober durch folgende neue Sätze ersetzt worden: „Die Beiträge, die nach Satz 1 oder 2 zu entrichten sind, gelten als Pflichtbeiträge. Sie können nachentrichtet werden, auch wenn die für die Nachentrichtung vorgesehenen Fristen verstrichen sind.“

der gleichen Vortragsfolge. 3500 Konzertbesucher in dieser schweren Zeit sind auch ein Beweis für die Beachtung, die der „Gutenberg“ im Musikleben Leipzigs genießt. Ein Teil des Jubiläumskonzerts wurde durch Rundfunk übertragen. Mäander Kollege im Reich fand auf diese Weise Gelegenheit, ein modernes Chorkonzert zu hören. Und nun „Gut auf!“ für die kommende Zeit. Mögen günstigere wirtschaftliche Verhältnisse herrschen, wenn der „Gutenberg“ seinen 30. Geburtsstag feiert.

**Anzeigenpreise in aller Welt**

Der Leser einer Zeitung macht sich gewöhnlich gar kein Bild davon, wie hohe Anzeigenpreise die großen Zeitungen und Zeitschriften nehmen und natürlich auch bekommen! Die höchste Auflage aller deutschen Zeitungen hat die „Berliner Morgenpost“, die auch die höchsten Anzeigenpreise aller deutschen Tageszeitungen hat. Dort kostet eine Anzeigenzeile fast 1000 M.! Fast 3000 M. kostet eine Anzeigenzeile in der „Frankfurter Zeitung“, die ja auch allgemein bekannt ist. Das „Berliner Tageblatt“ und der „Berliner Lokalanzeiger“ bleiben beide mit rund 2850 M. nur wenig unter diesen Summen.

Von den „Illustrierten“ steht die „Berliner Illustrierte“ mit einem Seitenpreis von 13 7/10 M. für jede Nummer an der Spitze. Die „Münchener Illustrierte Presse“ nimmt für eine Seite „nur“ 550 M. und die „Hamburger Illustrierte“ sogar nur 150 M. Von den Wochenzeitungen sei noch die „Grüne Post“ genannt, die für eine Anzeigenzeile 800 M. verlangt. Das sind natürlich Summen, die nur ganz wenig Zeitungsunternehmen verlangen dürfen; im allgemeinen bleiben die Anzeigenpreise weit unter diesen „Spitzenreitern“.

Die Anzeigenpreise unserer Nachbarländer halten sich durchweg in mäßigen Grenzen und gehen über die deutschen

In zahlreichen Fällen ist es nämlich mit der Markenverwendung für die Arbeitslosen durch die Arbeitsämter nicht so glatt gegangen, als angenommen werden konnte. Viele Antragsteller wurden abgewiesen oder auf spätere Zeit verträtet. Die betroffenen Arbeitslosen haben jetzt guten Grund, ihren Antrag auf Markenverwendung durch das Arbeitsamt zu wiederholen, wobei sie sich außer auf den abgeänderten Gesetzestext auch auf ein an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gerichtetes Rundschreiben des Präsidenten der Reichsanstalt vom 9. Oktober berufen können, in dem es wie folgt heißt: „Die Änderung des § 129 Absatz 1 ändert an dem bisherigen Verfahren der Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftlichen Pensionsversicherung nichts. Sie stellt aber fest, daß, wenn aus irgend einem Grunde, sei es mit, sei es ohne Verschulden des Arbeitsamts, die Entrichtung der Beiträge oder Anerkennungsgeldern nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung, § 64 Absatz 1 des Angestelltenversicherungs-gesetzes oder § 76 des Knappschaftsgesetzes unterblieben ist, die Beiträge jederzeit wirksam nachentrichtet werden können und auf Anforderung nachentrichtet werden müssen. Nach Art. 3 können auch Beiträge, deren Entrichtung in der Vergangenheit seit dem 1. Oktober 1927 unterblieben ist, nachentrichtet werden.“

\*

**Sozialpolitik von heute**

Vor einigen Wochen verkündete der Reichskanzler Brüning, daß es gelungen sei, den Etat der Arbeitslosenversicherung so zu gestalten, daß trotz erhöhter Arbeitslosenzahl die Ausgaben um monatlich 80 Millionen Mark herabgedrückt worden seien. Er hätte hinzufügen sollen: „Aber fragt mich nur nicht, wo er!“ Herabdrückung der Unterstützungssätze und Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises! Das ist das ganze Geheimnis. Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über das Betriebsgebaren der Arbeitslosenversicherung. Sie verdienen eingehendes Studium.

1930	Zahl der Versicherten (inkl. Kranke)	Zahl der Arbeitslosen	Haupt-Unterstützungsempfänger	Arbeitslosen-Krisen-Versicherung	Krisen-Versicherung
Ende Januar	14 011 624	3 217 608	2 232 519	250 029	250 029
Ende Februar	14 560 432	3 365 811	2 378 621	277 202	277 202
Ende März	14 688 558	3 404 797	2 053 360	293 722	293 722
Ende April	15 145 501	3 780 912	1 763 107	317 361	317 361
Ende Mai	15 379 271	2 634 718	1 550 901	338 339	338 339
Ende Juni	15 310 100	2 640 681	1 408 883	365 779	365 779
Ende Juli	15 125 940	2 765 558	1 497 522	403 439	403 439
Ende August	14 918 833	2 882 531	1 506 905	440 846	440 846
Ende Septemb.	14 721 076	3 004 275	1 492 766	472 582	472 582
Ende Oktober	14 444 655	3 252 082	1 561 962	510 511	510 511
Ende Novemb.	13 988 669	3 608 946	1 787 862	566 118	566 118
Ende Dezemb.	13 083 530	4 383 843	2 165 737	667 001	667 001

1931	Zahl der Beitragszahler (ohne Kranke)	Zahl der Arbeitslosen	Haupt-Unterstützungsempfänger	Arbeitslosen-Krisen-Versicherung	Krisen-Versicherung
Ende Januar	11 944 223	4 886 925	2 554 202	810 568	810 568
Ende Februar	11 539 508	4 971 843	2 589 314	907 065	907 065
Ende März	11 642 004	4 743 931	2 316 971	923 552	923 552
Ende April	12 250 702	4 358 153	1 887 293	902 334	902 334
Ende Mai	12 730 003	4 052 950	1 578 174	929 395	929 395
Ende Juni	12 885 606	3 953 946	1 412 313	941 344	941 344
Ende Juli	12 760 778	3 980 686	1 294 880	1 026 633	1 026 633
Ende August	12 364 657	4 214 765	1 281 981	1 094 608	1 094 608
Ende Septemb.	12 008 845	4 354 933	1 344 772	1 139 512	1 139 512
Ende Oktober	?	4 625 480	1 184 700	1 350 252	1 350 252
15. Novemb.	?	4 844 000	1 248 000	1 353 000	1 353 000

In die Augen springt die ständige verhältnismäßige Verminderung der Arbeitslosen, die versicherungsmäßige

Unterstützung bezogen. Anfang 1930 waren es 69 Proz., November 1931 nur noch 25 Proz. Im umgekehrten Verhältnis hat sich die Zahl der Arbeitslosen entwickelt, die minderwertigerer Krisenfürsorge bezogen. Hier waren es Anfang 1930 8 Proz., November 1931 aber 28,5 Proz. Ähnlich wie in der Krisenfürsorge ist unausgeseht die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen gestiegen. Sie betrug Ende September 1 290 000, also fast ebensoviel wie in der Krisenfürsorge. Daneben laufen mindestens 800 000 Arbeitslose, die von keiner Seite Unterstützung erhalten, weil sie nicht als „bedürftig“ anerkannt worden sind oder es überhaupt vermahnt haben, Wohlfahrtserwerbslos zu beantragen. Und neben den jetzt 5 Millionen Arbeitslosen laufen noch viele Hunderttausende Arbeitslose, die bei der Registrierung überhaupt nicht erfasst werden.

Zwischendurch sind im „Reichsarbeitsblatt“ vom 25. September 1931 die nachgeprüften Einnahmen und Ausgaben der Arbeitslosenversicherung im ganzen Rechnungsjahr 1930 veröffentlicht worden, das sich vom April 1930 bis März 1931 erstreckt. Danach forderte das abgerechnete Geschäftsjahr insgesamt einen Zuschuß von 612 804 742 M. Ein wesentlich andres Bild aber weisen die bisher abgerechneten Monate des Kalenderjahres 1931 auf, wie aus der nachstehenden Aufstellung zu ersehen ist:

1931	Gesamt-einnahmen	Gesamt-ausgaben	Zuschuß (-) / Überschuß (+)
Januar	135 126 410	184 421 481	- 49 295 071
Februar	112 652 620	182 494 908	- 69 842 288
März	119 118 956	192 346 831	- 73 227 875
April	108 407 029	143 097 232	- 34 690 203
Mai	112 631 193	132 960 771	- 20 328 572
Juni	121 853 043	117 740 995	+ 4 112 048
Juli	108 081 220	100 025 150	+ 8 056 070
August	130 062 832	85 069 856	+ 44 992 946
September	121 630 518	90 027 546	+ 31 602 972

Im laufenden Geschäftsjahr erforderten also die beiden ersten Monate April und Mai einen Zuschuß von insgesamt 65 Millionen Mark, während die Monate Juni bis September einen Überschuß von insgesamt 88 1/2 Millionen Mark ergaben. Auch die Monate Oktober, November und Dezember werden aller Voraussicht nach mit nicht unerheblichen Überschüssen abschließen. Ob es unter diesen Umständen notwendig war, im Oktober d. J. den Kreis der versicherungsmäßigen Unterstützung beschränkenden Arbeitslosen noch weiter dadurch einzuschränken, daß die Unterstützungsbauer von 26 auf 20 Wochen herabgedrückt wurde, ist mindestens sehr fraglich. Aber der Vorstand der Reichsanstalt hat von der ihm durch Brüning-Dittat gegebenen Vollmacht Gebrauch gemacht. Die Notverordnung vom 5. Juni 1931 bestimmte nämlich im Abschnitt „Arbeitslosenhilfe“, Kapitel I, Artikel 2:

„Besteht die Gefahr, daß die laufenden Ausgaben der Reichsanstalt ihre laufenden Einnahmen übersteigen, so hat der Vorstand rechtzeitig den finanziellen Ausweg sicherzustellen. Er darf zu diesem Zweck den Beitrag ändern, die Höhe der Arbeitslosenunterstützung herabsetzen, jedoch nicht unter die Sätze der Krisenunterstützung, und die Höchstbeträge der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung kürzen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse zeitlich befristet und auf bestimmte Personengruppen beschränken. Bei den Beschlüssen wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften nicht mit. Gegen die Beschlüsse ist eine Beschwerde an den Verwaltungsrat nicht zulässig.“

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung ist bei einem solchen Eingriff in die bisher gesetzlich festgelegten Versicherungsbedingungen vollkommen ausgeschaltet. Er hat dazu nichts zu sagen. Zu einem solchen Beschluß ist lediglich die Zustimmung der Reichsregierung erforderlich, und diese ist zu dem Beschluß vom 1. Oktober 1931 offenbar gern erteilt worden, zumal die Regierung Geld gebrauchen kann, gleichviel woher es kommt. Die Notverordnung vom 5. Juni enthält nämlich noch folgende niedliche Bestimmung: „Zu den laufenden Ausgaben im Sinne des Absatz 1 gehört auch die Erfüllung fälliger Forderungen, soweit diese Forderungen geltend gemacht werden.“

Die Zuschüsse des Reiches zu den früheren Monatsabschlüssen der Arbeitslosenversicherung sind nämlich nur als Vorstöße gegeben worden. D. P.

**Korrespondenzen**

Baden-Baden, Am 21. November stellte die „Badische Volkszeitung“ ihr Erscheinen ein. Damit hat ein Betrieb aufgehört zu existieren, der wohl „einzig“ in seiner Art die Jahre hindurch geführt wurde. Die Belegschaft, einst eine stattliche Anzahl Kollegen, war in den letzten Jahren auf eine kleine Schar zusammengeschmolzen, die seit mehr als fünf Jahren um ihre elementarsten Lebensbedingungen kämpfte, um ihren Lohn für geleistete Arbeit. Bängst hatten die Kollegen nichts mehr aus ihrer Substanz zu verzehren und demnach hielten sie im Betrieb aus, betribe bis ans Ende. Daß die Belegschaft am Zusammenbruch dieser Firma auch nicht die leiseste Schuld trifft, vielmehr viel zu tolerant war, mag die Tatsache erweisen, daß in der Konkursmasse nicht weniger als 3000 M. Lohngeulder angezeigt wurden. Trotz dieses materiellen Verlustes, trotz unerhörtester geistiger und seelischer Depression hat die Belegschaft der inzwischen neu „aufgemachten“ G. m. b. H. ihre Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt. Allerdings, so wie bisher ging es unter keinen Umständen weiter, wollten die Kollegen nicht abermals Gefahr laufen, ihren durch Arbeit verdienten Lohn erneut zu verlieren. Die stereotypen Worte des Herrn Prinzipals Pfeiffer, „keinem einen Pfennig Lohn schuldig zu bleiben“ und sich „eher die Finger abhacken zu lassen“, hat inzwischen niemand mehr ernst genommen. So lebte es die Belegschaft künftig.

Hans Otto Ludwig

hin ab, ohne Bezahlung des Lohnes weiter zu arbeiten. Erst diese solidarische Haltung und die inzwischen von allen Seiten einbrechenden Maßnahmen waren mit die Ursache des vollendeten Zusammenbruchs. Wenn nun in der Abschiedsnummer der „Badischen Volkszeitung“ die letzten der „Abriegerblichen“ sich als Märtyrer hinzustellen versuchen, so werden sie damit gar keinen Glauben, denn wenn man das Geschäftsgeschehen kennt, das in diesem Betrieb Platz gegriffen hatte, dann muß man sich nur wundern, daß es so viele Jahre brauchte, bis es so weit war. Doch eine traurige Tatsache verdient leider das volle Augenmerk der gesamten organisierten Kollegenchaft: Während die Belegschaft um ihren Lohn kämpfte, brachte es ein Maschinenleger aus Wülflheim in Baden fertig, seinen Arbeitstollegen in den Rücken zu fallen und Streikarbeit zu leisten. Sechs Tage verrichtete er so sein trauriges Handwerk.

**Hamburg-Altona. Außerordentliche Generalversammlung** am 6. Dezember. Eingangs wählte Kommissar Fr. Kunzler den verstorbenen Kollegen Friedrich Koch, Robert Glaser und Karl Sanbfort Ehrenrenden Gedenkens, das verdienstvolle Wirken der beiden Rechtsgenossen für die Organisation besonders hervorhebend. Die Arbeitslosenfrage hat sich weiter erhöht auf 1311. Ein Antrag auf Umstellung der Tagesordnung wurde abgelehnt. Kollege Kunzler forderte zur erhöhten Teilnahme an der Weihnachtssammlung auf. Kollege Corti begründete sodann eingehend unter Begleitung mit Zahlen die leider notwendig gewordene Herabsetzung der drückenden Zulufüsse und erludte zum Schluß um Annahme des Vorstandsantrags. In der Aussprache beteiligten sich sechs Redner. Im Schlußwort fertigte Kollege Corti die Gegner von der Opposition trennend ab und ersuchte nochmals aus zwingenden Gründen um Annahme des Antrags. Mit übergroßer Mehrheit erfolgte diese dann. Wer beim letzten Tagesordnungspunkt geglaubt hätte, es würde jetzt ein Sturm der AGO-Freunde losbrausen, der wurde völlig enttäuscht. Die Inaktivitäten, mit persönlicher Eingabe vorgetragenen Ausführungen des Kollegen Kunzler über die Lohnverhandlungen und sein näheres Eingehen auf die gemeinen, hinterhältigen Einwände gegen die Gehilfenvertreter in mehreren Nummern der „Hamburger Volkszeitung“ sowie auch in den AGO-Flyerblättern der letzten Zeit verfehlten ihre Wirkung nicht. Mit der Feststellung, daß nur im strengen Zusammenhänge im Verband der Deutschen Buchdrucker die Stärke der Arbeiterchaft des Buchdruckergewerbes liege und nicht in der Beschäftigungsarbeit der AGO, und der AGO, folgte Kunzler unter starkem Beifall seine Ausführungen. Die Aussprache war sehr bündig, obgleich sich vier Redner daran beteiligten. Trotz großer Propaganda (in den Veröffentlichungen der Opposition) für Betriebs- und Abteilungsstreiks wurde kein Antrag dieser Art eingereicht. Ein Antrag Bruhn, der sich mit andern als mit den Lohnverhandlungen befaßte, fand keine Unterstützung. Ein zu spät eingereichter Antrag, der den Unterhändlern Dank und Anerkennung auspricht, konnte nicht zur Abstimmung gebracht werden. Nach Schluß der Aussprache konnte Kollege Kunzler, auf die Debatte eingehend, in einem kurzen Schlußwort seinen Bericht für erledigt ansehen. Eine Aussprache feistiger Art, die interne Vorgänge betraf und in Verleumdungen ausartete, wurde nach Rede und Gegenrede erledigt. Ein Antrag Bruhn, die Erwerbslosen betreffend, kommt auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung. Damit fand die von 800 Kollegen besuchte Versammlung ihren Abschluß.

**Magdeburg.** Auch unsere Novemberversammlung hatte wiederum einen glänzenden Besuch aufzuweisen. Hoffen wir, daß auch bald diejenigen Kollegen erscheinen, die immer noch nicht erkannt haben, daß eine Welle der nationalsozialistischen Reaktion über Deutschland braust. Hinter dem sogenannten Nationalismus steht aber die Zerstückelung der Gewerkschaften, der Tarife und der sozialen Einrichtungen. Dieses werden aber die Gewerkschaften nicht gestatten und sich gegen diesen Terror zu wehren wissen, wenn die ungeduldige Kampfart der Gewerkschaften weiterleitet. Kollegen, darum besucht regelmäßig eure Ortsvereinsversammlungen und beweist damit, daß ihre hinteren Führer steht! Vor Eintritt in die Tagesordnung teilte der Vorsitzende Kiesel das Ableben des Kollegen Heinrich Vogel mit. Viele Jahre war er mittätig, sowohl im Vorstand des Ortsvereins wie auch in der Druckereiparte hat er viele Jahre tätig mitgewirkt. Durch sein lebenswürdiges und gefälliges Wesen sicherte er sich ein dauerndes ehrenvolles Andenken. Gleichzeitig wurde das Ableben des Kollegen Maximilian Steffenhagen (Wurg), langjähriger Bezirksleiter, geehrt. Das Andenken des Verstorbenen, der stets ein Vorbild treuester Pflichterfüllung und ein immer höherwertiger Kollege war, wird vom Ortsverein Magdeburg stets in Ehren gehalten werden. Unter „Geschäftlichen Mitteilungen“ wurde mitgeteilt, daß die Einnahmen der Ortskasse durch die Wirtschaftsstreife sich immer mehr verschlechtert haben und wir haben uns daher gezwungen, die örtliche Reiseunterstützung für Durchreisende abermals zu kürzen. Wenn auch nicht ganz ohne Bedenken, ließ man sich doch von der unbedingten Notwendigkeit leiten. Die Kollegen werden um Mitteilung ersucht, wo der „Jungbuchsdrucker“ nicht verteilt wird. Es muß festgelegt werden, ob die Schwierigkeit der Zustellung bei der Post oder bei den Prinzipalen liegt. Sollte es auf Seiten der Prinzipale zu liegen sein, so wird es nicht schwer fallen, den „Jungbuchsdrucker“ auf andere Art in die Hände der Lehrlinge zu bringen. Die in letzter Zeit stark gestiegenen Zeitungsverdote, von denen am meisten unsere Kollegen wirtschaftlich am schwersten betroffen werden, fand den einmütigen Protest der Versammlung. Die Tagesordnung gegen das Preisverbot muß verschoben werden, da sie nur uns Buchdruckern schadet. Es muß verlangt werden, daß der Preisführer auch vor dem Richter zu stellen ist und als solcher verurteilt werden muß. Weiter hatten wir einen Lichtbildervortrag über „Anwendung von Radium bei inneren und äußeren Krankheiten, Strahlentherapie und gesundheitliche Ernährung“. Referent: Fr. Fuhr. Der Referent ging in seinem Vortrag von der Frage aus: Wie schädlich sind uns vor Krankheiten und wie werden wir möglichst schnell und ohne kostspielige Kuren wieder gesund? Er behandelte die verschiedensten Arten und Methoden der Behandlungen. Er streifte hierbei die Allopatische, Homöopathische, Biochemie usw. Von besonderem Interesse er sich der

Behandlung mit Radium. Um die Vorteile dieser Radiumheilmethoden genauer kennenzulernen, hatte er einen Radiumtrinkbecher mitgebracht. Dieser Becher, der innen mit Radium gefüllt ist, soll nach Auffüllung mit Wasser, das 24 Stunden darin stehen muß, 10 000 Macheinheiten ergeben. Eine hiermit gemachte Trinkkur soll die verschiedensten inneren Krankheiten heilen. Besonders Beachtung widmete er der Behandlung mit Hochfrequenzbestrahlung. Hochfrequenzbestrahlung ist Behandlung mit elektrischen Strömen. Im Gegensatz zu allen anderen Stromarten gehen die Hochfrequenzströme durch den menschlichen Körper hindurch, ohne unangenehme Empfindungen auszulösen. Er führte verschiedene Krankheitsfälle an, bei denen durch diese Behandlung wunderbare Erfolge zu verzeichnen waren. Mit Beifall wurden die interessanten Ausführungen befolgt.

**Mannheim.** In unserer Bezirksversammlung am 21. November, die sehr gut besucht war, widmete der Vorsitzende den beiden verstorbenen Kollegen Hauptwaller Glaser vom Verbandsvorstand und Kollegen Sanbfort, Gauvorsitzer vom Gau Oberrhein, die durch ihre Tätigkeit in der vorbildlichsten Weise für die Organisation gewirkt haben, einen ehrenvollen Nachruf. Ein Antrag, die Tagesordnung umzustellen, d. h. an Stelle des vorgesehenen Antrags als zweiten Punkt die Lohnverhandlungen zu setzen, wurde von der Versammlung abgelehnt. Arbeitsamtsvorsitzender Seyler (Weinheim) führte darauf eingehend seines Referats: „Das Schicksal der Arbeitslosenversicherung“, aus, daß dieses Problem wichtiger sei, wie mancher glaubt. Wir brauchen nur einen Blick nach England zu werfen, wo durch die Arbeitslosenfrage eine Umstellung der englischen Regierung hervorgerufen wurde. Zahlenmäßig erläuterte der Referent die schwere Finanzkrise, in die die einzelnen Versicherungsweize geraten sind, hervorgerufen durch den Rückgang der Beiträge durch die Kurzarbeit. Erst wenn erkannt wird, wo die Wurzel des Übels liegt und wie die Wirtschaftskrise behoben werden kann, sei eine Lösung möglich. Nicht verkennen dürfe man, daß die Zahl der Erwerbstätigen um 7 Millionen genommen habe und die technische Entwicklung und Rationalisierung allein 2 Millionen Menschen arbeitslos gemacht habe. Wenn vielfach die Reparationskosten als Schuld an unsrer Krise hingestellt würden (in dies Horn blasen auch die Kommunisten), so sei darauf erwidert, wie kommen England und Amerika zu ihrer Arbeitslosigkeit, die doch keine Reparationskosten zu zahlen haben. Durch verschärfte Lohnausfälle sinkt der Verbrauch, was krisenverschärfend wirkt. Der Referent ging nun auf die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung ein, verwies auf den wichtigsten Widerstand der Gewerkschaften bezüglich der Einführung des Unterstützungswesens, weil angeblich der Klassenkampfcharakter verloren ginge. Die Entwicklung zeigte etwas anderes, denn ohne die Unterstützungswewe der Gewerkschaften würden die Mitglieder keinen Halt haben und sich zu jedem Preis anbeihen. In detaillierter Weise ging der Referent auf die verschiedenen Änderungen der Arbeitslosenversicherung ein, Hinweise gebend, wie sich die Mitglieder bei Arbeitslosigkeit ihr Recht sichern können, zum Schluß einbringend, daß es eine Maßfrage sei, die Wirtschaft in Gang zu bringen. Es sei notwendig, den Damm der organisierten Arbeiterchaft weiter zu besetzen, damit die noch vorhandenen Erwerbschancen nicht zum Teufel gehen. Auf verschiedene Anträge ging der Referent in einem Schlußwort ein und nachdem der Vorsitzende noch einige Ausführungen gemacht hatte, statete er dem Referenten den Dank der Versammlung ab. Bei der nun folgenden Stellungnahme zum beabsichtigten Lohnabbau und Einführung der Vierzigstundewoche ohne Lohnausgleich und Einstellungsbezug kam die berechtigige Erregung der Kollegen in scharfen Worten zum Ausdruck. Die Diskussion hierüber war eine überaus rege. Eine fast vom gesamten Bezirk Mannheim besuchte Bezirksversammlung hat nach reiflicher Prüfung und reger Diskussion in der Frage der Lohnminderung folgenden Beschluß gefaßt: „Die Unternehmer haben es zuzustehen, durch teilweise und ganze Stilllegungen, durch Entlassungen, durch Kurzarbeit, durch Abbau der Leistungszulagen, durch Auskündigung raffinierter Arbeitsmethoden die Kosten der Wirtschaftskrise auf die Arbeiterchaft zu laden, darum erkliden wir in der Kündigung des Lohnnaris eine Provokation der Arbeiterchaft, die nur weitere Anruhe in die Belegschaften bringt und die Arbeitsfreudigkeit keinesfalls fördert. Trotz der großen Arbeitslosigkeit stehen die Kollegen geschloßen hinter ihren Führern, wenn diese in der Abwehr eines neuen Lohnraubs alle, selbst die härtesten Mittel dagegen einsehen. Eine weitere Verschlechterung ist direkt untragbar. Die Vierzigstundewoche ohne Lohnausgleich ist abzulehnen. Der Hauptvorstand möge dahingehend wirken, daß vor einem eventuellen Schiedspruch hinsichtlich eines Lohnabbaues zentrale Abwehrmaßnahmen getroffen werden.“ Bei dem nun folgenden Klassenbericht wurde dem Kassierer für die gute Führung der Geschäftsbücher dank ausgesprochen. Dem Gesangsverein „Typographia“ die sich durch die Wirtschaftskrise ebenfalls in finanziellen Schwierigkeiten befindet, wurde für das dritte und das vierte Quartal eine laufende Unterstützung zuteil. Endgiltig hat die Generalversammlung darüber zu entscheiden.

**Mühlhausen i. Th.** Unser Ortsverein beschäftigt sich in seiner letzten Versammlung mit der durch den Schiedspruch geschaffenen Lage. In der regen Aussprache wurde verlangt, daß endlich mit der Lockerung der jetzigen Regierung, die immer nur alle Lasten der Arbeiterchaft aufbürdet, wie es auch jetzt wieder durch die zu erwartende Notverordnung zu befechten sei, während den Feinden der Republik immer erneut Vorteile und Mittel des Staates zugeführt werden, Schluß gemacht wird. Es wurde beschlossen, folgende Entschloßung der Reichsregierung zu überlebens: „Die am 5. Dezember 1931 im Städtischen Jugendheim tagende vollbesetzte Versammlung des Ortsvereins Mühlhausen i. Th. im B. D. B. lehnt mit Entrüstung den Schiedspruch betreffend Lohnabbau ab und warnt die Regierung, den Spruch etwa verbindlich zu erklären oder durch Notverordnung die Löhne zu senken oder bei der Sozialversicherung abzubauen. Wenn die Arbeiterchaft durch Maßnahmen der jetzigen Regierung weiter verelendet werden soll, so kann letztere eine

weitere Tolerierung seitens der Gewerkschaften und der diesen nahestehenden Parteien nicht mehr erwarten. Ein früherer Prominenterer schrieb in seinen Erinnerungen, daß Seelen nur gefangen werden können, wenn Umstände sie müde und gefählig für den Fühgung eines gereizten Seelenfängers machen. Ein solch gereizter Seelenfänger ist heute die NSDAP; weiter für die Zermürbung sorgen zu wollen, scheint die Regierung auf dem besten Wege zu sein. Tritt also, veranlaßt durch oben skizzierte Maßnahmen der neuen Notverordnung, das Chaos ein, so hat diese schwere Schuld das heutige Kabinett beinahe auf sich geladen.“ Weiter wurde beschlossen, dem ADGB, eine Abschrift dieser Entschloßung zu übermitteln mit folgender Aufforderung: „Dem ADGB, fordern wir endlich Zusammenfassung der Kräfte zum Kampf gegen Lohnabbau und Sozialreaktion. Noch steht die Arbeiterchaft geschloßen hinter ihren Führern. Auf zum Kampf, es es zu spät ist!“

**Saarbrücken.** Am 20. November hielt der Gau Saargebiet eine Gauwanderversammlung im großen Saal der Arbeiterwohlfahrt ab, um den Bericht des Gauvorsitzers Sörk über die Lohnverhandlungen entgegenzunehmen. Redner vertrat es, in anberühmten Ausfühungen den Verlauf der Verhandlungen getreu wiederzugeben und kam anschließend auf die Verhältnisse im Saargebiet zurück. Reicher Beifall beehrte den Redner für seine vortrefflichen Ausführungen. Die Diskussionenredner sprachen sich dahin aus, daß die Verhandlungen bisher den richtigen Weg eingeschlagen habe und auch in Zukunft nur das Allgemeininteresse im Auge behalten dürfe. Den Lohnabbaumaßnahmen soll schärfster Druck entgegengelegt werden. Die Verbandsleitung hat das Vertrauen der Kollegenchaft.

**Stettin. (Maschinenleger.)** Im Einvernehmen mit den übrigen Parteien und durch Vermittlung des Vertreters der Mergenthaler, Herrn C. Hupe, war es gelungen, die Mergenthaler Schmalzmaschinenfabrik für einen Wirtshaus über die Neuerungen an der Linotype zu gewinnen. Der Vortrag fand am 15. November in der Gewerkschaft statt. Die Maschinenlegerkollegen waren fast vollzählig erschienen, von der übrigen Kollegenchaft jedoch nur sehr wenige. (Was wohl darauf zurückzuführen sein dürfte, daß die Ortsgruppe des Bildungsverbandes trotz Einverständnis mit diesem Vortrag am Sonntag vorher und am Sonntag nachher je eine Beschäftigung ansetzte). So stellt sich allerdings die Maschinenlegerpartei ein Zusammenarbeiten der Arbeitsgemeinschaft nicht vor. Kollege Dölk begrüßte den erschienenen Vertreter Herrn C. Hupe und den Kollegen W. Nykiel (Berlin) als Referenten, hieß die erschienenen Kollegen und Gäste willkommen und gedachte in kurzen Ausführungen des Erfinders Ottomar Mergenthaler und der Einführung seiner Erfindung in Deutschland. Im Hand von Lichtbildern zeigte hierauf Kollege Nykiel die verschiedenartigen Modelle der Linotype. Besonders Interesse erweckten seine Ausführungen über die in letzter Zeit herausgebrachten Neuerungen der Mergenthaler. Die Versammelten gaben ihrer Befriedigung für diese Ausführungen durch lebhaften Beifall kund.

**Stuttgart.** Eine sehr gut besuchte Versammlung am 2. Dezember nahm Stellung zu den letzten Lohnverhandlungen. Kollege Kleim widmete vor seiner Berichtserstattung dem verstorbenen Kollegen Wilhelm Sieburg, der mit 82 Lebensjahren von uns ging, einen tiefempfundnen Nachruf. Herzlichen Dank sagte er den Kollegen, die in unsrer ideallosen, ärmlich-armen Abzanzzeit so viel Menschlichkeit aufbringen, um bei freiwilliger Sammlung für arbeitslose Kollegen buchstäblich oft den letzten Pfennig opfern, um vom Wirtschaftsunsinne brotlos Gewordenen eine Weihnachtsgeschenke zu bereiten. Rund 7000 M. brachte unser Gau aus freiwilligen Mitteln zu diesem Zweck auf. Sollte unsern Prinzipalen diese Sammlung zur Begründung eines Abbauantrags bei kommenden Lohnverhandlungen als „Material“ dienen, wird ihrem „tönen“ Abbauwille dieses leuchtende Beispiel von Opferbringen trotz Not und Sorge angelegentlich empfohlen. Die Ausführungen, die Kollege Klein zur Lohnverhandlung machte, brauchen nicht berichtet zu werden. Es ist das immer wiederkehrende Bild vom Feilschen und Handeln zweier Partner, bei dem statt „Brot dem Schwachen“, ein „Profit dem Starken“ entgegensteht. Mögen kommende Zeiten hierin mehr Verständnis für gediehlige Zusammenarbeit aufbringen. Die Aussprache war kurz und scharf. Eine Entschloßung die allem Streit um gerechte Entlohnung und brutalen Lohnabbau durch sofortige Kündigung ein Ende bereiten wollte, vereinte viele Stimmen auf sich.

**Ulm-Neu-Ulm.** Am 1. Dezember verschied nach schwerer Krankheit ein in Buchdruckerkreisen wohlbekannter und überaus geschätzter Kollege, der Notationsdrucker Karl Lieberman. Er gehörte 43 Jahre lang als treues Mitglied unserm Verband an. 20 Jahre lang war er zweiter und zehn Jahre erster Vorsitzender der Mitgliederschaft, ebenfalls langjähriger Vorstand des Druckereivereins, seit etlichen Jahren dessen Ehrenmitglied. Seine innegehabten unter verwaltete der Werkstube, der ein Alter von 69 Jahren erreichte, mit großer Umficht und Gewissenhaftigkeit; jeberzeit vertrat er es, den Kollegen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Möge ihm die Erde leicht sein! Am zweiten Weihnachtstierstag hält unsre Mitgliederschaft eine kleine Weihnachtstheater im „Sahnen“ mit Beförderung der Kinder und unsrer Arbeitslosen ab.

## Allgemeine Rundschau

**Buchgewerbliche Ausstellung in Leipzig.** In der Zeit vom 12. bis 31. Dezember d. J. veranstaltet der Deutsche Buchgewerbeverein im Lichtgloß des Deutschen Buchgewerbestandes in Leipzig eine sehr lebenswerte Ausstellung des für den „Archiv“-Anschlagswettbewerb eingegangenen wertvollen Entwurfmaterials. Die Ausstellung wird geöffnet sein wochentags von 10 bis 18 Uhr, Sonntags von 10 bis 13 Uhr. Am beiden Weihnachtstiertagen bleibt die Ausstellung geschlossen. Danach wird das Ausstellungsmaterial nach Berlin, Stuttgart, Nürnberg und Budapest wandern.

Die ältesten Druckereien. Wie wir einer historischen Betrachtung entnehmen, die durch die Tagespresse läuft, soll sich die älteste ausländische Druckerei in Palma, auf der

